

2. Änderung zum Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Wiesmoor hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgende Änderung des Gebührentarifes zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor

1. Verleihung von Nutzungsrechten

a. Einzelgrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren (Nutzungszeit 20 Jahre)	227,80 €
b. Einzelgrabstätten für Personen über 5 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre)	341,70 €
c. Familiengrabstätten (mehr als zwei Grabstellen) je Grabstelle (Nutzungszeit 60 Jahre)	683,40 €
d. Doppelgrabstätten (Nutzungszeit 40 Jahre)	911,20 €
e. Urnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	227,80 €
f. anteilige Gebühr für den zentralen Gedenkstein in einer Gemeinschafts- grabanlage ohne Gravur	270,93 €
g. Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangene 10 Jahre und Grabstelle	113,90 €

2. Ausheben und Schließen des Grabes

a. Beisetzung eines Sarges	272,28 €
b. Beisetzung einer Urne	168,79 €
c. Beisetzung eines Kindersarges	209,50 €
d. Ausbettung von Leichen und Gebeinen	544,05 €
e. Ausbettung von Urnen	334,57 €

Bei Wiederbestattung bzw. -beisetzung innerhalb desselben oder auf einen anderen städtischen Friedhof (Umbettung) werden zusätzlich die Gebühren für die Beisetzung gemäß Nr. 2.a. oder 2.b. erhoben.

Fallen bei einer Bestattung, Beisetzung oder Umbettung außergewöhnliche Nebenarbeiten (z. B. Versetzen von Grabmalen oder Einfassungen) an, sind die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich zu erstatten.

3. Benutzung der Friedhofskapellen und Totenkammern

a. Benutzung der Totenkammer	97,00 €
b. Benutzung der Friedhofskapelle	97,00 €

4. Verwaltungsgebühren

a. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, von Gedenktafeln u. ä.	29,50 €
b. Genehmigung von Einfriedungen (wenn nicht schon in Nr. 4.a. enthalten)	24,90 €
c. Genehmigung der Einebnung eines Grabes bei vorzeitiger Aufgabe	29,50 €
d. Genehmigung der Einebnung eines Grabes bei Entzug des Nutzungsrechts	74,00 €
e. Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Nutzungsberechtigten	29,50 €
f. Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Friedhofssatzung	30,00 €

5. Sonstige Gebühren

a. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2008 erworben wurden bis zum Ablauf dieser Rechte jährlich 8,75 €

Von dieser Gebühr ausgenommen sind die unbelegten Gräber alter Familiengrabstätten.

b. Pflege von Grabstellen (Rasenflächen) je Grab jährlich 17,50 €

c. Pflege von Grabstellen (Rasenflächen) in einer Gemeinschaftsgrabanlage und im anonymen Urnenfeld für die Dauer der Nutzungszeit für

1) Erdgräber für Kinder bis zu 5 Jahren 350,00 €

2) Erdgräber für Personen über 5 Jahre 525,00 €

3) Urnengräber 350,00 €

d. Abräumen einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsgrabanlage 62,00 €

e. Gebühren für die Gravur der Namens-, Geburts- und Sterbedaten auf einem zentralen Gedenkstein in einer Gemeinschaftsgrabanlage werden individuell erhoben. Pro Buchstabe/Satzzeichen werden 17,25 € berechnet.

f. Für Berechtigte, die zum Neubau der Friedhofskapelle Voßbarg finanziell beigetragen haben, können die Gebühren für die Benutzung der Totenkammer (Nr. 3.a.) und für die Benutzung der Friedhofskapelle (Nr. 3.b.) um die Hälfte der jeweiligen Gebühr ermäßigt werden.

6. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt mit Wirkung vom 01.06.2015 in Kraft. Hiervon abweichend treten die Nr. 5 a. ab 01.01.2016 und Nr. 5 e. für Sterbefälle ab dem 01.06.2015 in Kraft.

Wiesmoor 21.04.2015

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister